

7817.cx
Richtlinie RELE; Änderung

RdErl. des MLU vom 1. 6. 2010 – 52-60100

Bezug:

RdErl. des MLU vom 30. 4. 2008 (MBL LSA S. 354)

I.

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2 Satz 3 wird die Angabe „Teil A bis E“ durch die Angabe Teil A bis G“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.3 werden nach dem Buchstaben o die folgenden Buchstaben p bis s angefügt:

„p) Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. 5. 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 144 S. 3);

q) Genehmigung der Europäischen Kommission Nr. K(2009) 10669³ vom 22. 12. 2009 zum Antrag Staatliche Beihilfe N 368/2009-Deutschland „Änderung der Breitbandhilfe-Regelung N 115/2000 – Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“;

r) Gem. RdErl. der StK, des MW und des MLU über Breitband-Fördergrundsätze Sachsen-Anhalt vom 26. 1. 2010 (MBL LSA S. 89),

s) Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2009 Nr. C 235 S. 7);“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle werden nach dem Förderbereich E die folgenden Förderbereiche F und G angefügt:

„Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	F
Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen) im ländlichen Raum“.	G

bb) Dem Absatz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.2 wird die Angabe „Teil A bis E“ durch die Angabe „Teil A bis G“ ersetzt.

bb) Nummer 3.3 wird aufgehoben.

cc) Nummer 3.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Antragsunterlagen für die einzelnen Förderbereiche werden durch die Bewilligungsbehörden ausgegeben und können gegebenenfalls im Internet unter [www. sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.“

dd) Die Fußnote 2 zu Nummer 3.4 Satz 2 wird gestrichen.

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Klammerzusatz wird die Angabe „ , 2007 ABl. EG Nr. L 335 S. 60; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/45/EU vom 13. 7. 2010, ABl. EU Nr. L 189 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

bbb) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150, 3169)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2010 (BGBl. I S. 386, 392), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

„5.2.2 Regionalmanagement

In einer Region kann ein Regionalmanagement sieben Jahre mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 90 000 Euro jährlich gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.“

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Abs. 1 werden die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007, (BGBl. I S. 3150, 3184)“ und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 7. 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)“ gestrichen.

bb) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Begünstigte sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Vertragspartner der Begünstigten sind geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 LwAnpG und § 99 Abs. 2 Satz 1 FlurbG, gemeinnützige Siedlungsunternehmen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere Dienstleister.“

cc) Nummer 6.4 wird aufgehoben.

c) Teil C wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Bei der Planung von förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 2 sind die

³ http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n368-09.pdf

§§ 14 und 15 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten.“

- bbb) Nummer 4.5 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 5.2.1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - „c) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2732), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend der Schwierigkeit der Maßnahme.“
 - bbb) Die Nummern 5.3.1 und 5.3.2 erhalten folgende Fassung:
 - „5.3.1 Zur Finanzierung der Maßnahme für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 65 v. H. gewährt.
 - 5.3.2 Zur Finanzierung der Maßnahme für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 35 v. H. gewährt.“
- d) Teil D wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 4.2.2 Satz 1 werden die Wörter „ , Weilern, Gehöftgruppen und Einzelhöfen“ gestrichen.
 - bbbb) In Nummer 4.2.3 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ durch das Wort „Gemeindeverbänden“ und das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch das Wort „Verbandsgemeinde“ ersetzt.
 - cccc) Nummer 4.2.4 erhält folgende Fassung:
 - „4.2.4 Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind gemäß Nummer 3.2.1 des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 8. 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. 12. 2007 (GVBl. LSA S. 466, 469), durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken.“
 - bbb) Nummer 4.3.4 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
 - bbbb) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Leitprojekte“ das Wort „zertifizierten“ vorangestellt.
 - cccc) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
 - „Vorhaben, die zur Umsetzung eines Leader-Konzeptes beitragen, müssen als Voraussetzungen für eine vorrangige Berücksichtigung

bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben zusätzlich gemäß der Prioritätenliste der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe Priorität haben und der finanzielle Orientierungsrahmen (FOR) der lokalen Aktionsgruppe darf durch vorherige Bewilligungen nicht überschritten sein. Vorhaben mit denen Leader-Konzepte von lokalen Aktionsgruppen umgesetzt werden, die den FOR bereits überschritten haben, stehen im Wettbewerb mit den Vorhaben, die kein Leader-Konzept umsetzen.

Private Vorhaben sollen nach Nummer 2.1 nur gefördert werden, wenn durch das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes gestärkt wird oder ein gemeinschaftliches Interesse an der Umsetzung besteht. Ein gemeinschaftliches Interesse besteht insbesondere bei Vorhaben, die der Umsetzung eines zertifizierten ILEK-Leitprojektes oder eines Leader-Konzeptes dienen.“

- ddd) Nummer 4.6 Satz 1 wird aufgehoben.
- eee) In Nummer 4.7 Buchst. 1 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 11. 2006 (BGBl. I S. 2550)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 22. 12. 2009 (BGBl. I S. 3950, 3955)“ ersetzt.
- fff) In Nummer 4.10 Abs. 1 wird nach dem bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:
 - „Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der vorgenannten Zeiträume jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.“
- ggg) In Nummer 4.12 wird das Wort „EG-Vertrages“ durch die Wörter „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 5.2.1 und 5.2.2 erhalten folgende Fassung:
 - „5.2.1 bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.3 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 höchstens 10 000 Euro, für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 höchstens 350 000 Euro.
 - 5.2.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch je Vorhaben höchstens 30 000 Euro, für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 höchstens 10 000 Euro.“

- bbb) Nummer 5.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Finanzierung der Vorhaben nach Nummer 2.2 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 höchstens 100 000 Euro und nach Nummer 2.2.3 höchstens 10 000 Euro.“
- ccc) In Nummer 5.5 wird die Angabe „Nummer 2.1.4 und Nummer 2.2“ durch die Wörter „den Nummern 2.1.4, 2.2.1 und 2.2.2“ ersetzt.
- ddd) Nach Nummer 5.7 wird folgende Nummer 5.8 angefügt:
 „5.8 Bei Unternehmen als Antragsteller und bei der Förderung von Vorhaben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, insbesondere Vorhaben nach Nummer 2.2, sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen zu beachten. Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
 Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. EU Nr. L 214 S. 3) sind bei der Förderung von Zuwendungsempfängern nach Nummer 2.2 zu beachten.“
- cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6.3.2 Satz 4 wird das Datum „31. 3.“ durch das Datum „1. 3.“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 6.4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Datum „31. 3.“ durch das Datum „1. 3.“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 6.5 Satz 1 wird das Datum „31. 3.“ durch das Datum „1. 3.“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 6.6 wird dem bisher einzigen Satz folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
 „Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auswahlentscheidung der Bewilligungsbehörden für Vorhaben nach Nummer 2.1 orientiert sich an gewichteten Bewilligungsprioritäten, die mit gesondertem Erlass durch das Ministerium bekannt gemacht werden.“
- e) Teil E wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.2 werden die Wörter „Agrar- und Küstenschutz“ durch die Wörter „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2.1.3 wird die Angabe „vom 28. 2. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 9. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147)“, gestrichen.
- bbb) Nummer 2.1.6 erhält folgende Fassung:
 „2.1.6 Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen, einschließlich der Gestaltung und Entwicklung dazugehöriger Grundstücke und Gebäude durch Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“
- cc) Nummer 3.3 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 4.1 erhält die folgende Fassung:
 „4.1 Gefördert werden Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen in Sachsen-Anhalt, außerhalb der Großstädte Halle und Magdeburg und in der Regel mit weniger als 7 500 Einwohnern. Die konkrete Abgrenzung der nach dieser Richtlinie förderbaren Gemeinden oder Ortsteile gegenüber der Städtebauförderung erfolgt durch das zuständige Ministerium. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind gemäß dem Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken. Die Förderung nach diesem Teil der Richtlinie ist subsidiär.“
- bbb) Die Nummern 4.3 und 4.4 erhalten folgende Fassung:
 „4.3 Die Fördermittel sind schwerpunktmäßig für Vorhaben der Kommunen insbesondere im innerörtlichen Bereich (Ortszentrum) und für Vorhaben, die der Umsetzung von zertifizierten ILEK-Leitprojekten oder eines Leader-Konzeptes dienen, einzusetzen. Dabei sind der Bedarf, die Zweckmäßigkeit und die demographische Entwicklung zu beachten. Voraussetzung für die vorrangige Berücksichtigung eines Vorhabens, das der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dient, ist, dass das Vorhaben gemäß der Prioritätenliste der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe Priorität hat und der finanzielle Orientierungsrahmen (FOR) der lokalen Aktionsgruppe durch vorherige Bewilligungen nicht überschritten wurde. Vorhaben mit denen Leader-Konzepte von lokalen Aktionsgruppen umgesetzt werden, die den FOR bereits überschritten haben, stehen im Wettbewerb mit den Vorhaben, die kein Leader-Konzept umsetzen.“

Private Vorhaben sollen nur gefördert werden, wenn durch das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes gestärkt wird oder ein gemeinschaftliches Interesse an der Umsetzung besteht. Ein gemeinschaftliches Interesse besteht insbesondere an Vorhaben, die der Umsetzung eines zertifizierten ILEK-Leitprojektes oder eines Leader-Konzeptes dienen.

4.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 werden grundsätzlich nur in Gemeinden oder Ortsteilen gefördert, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung in der Regel als Grundzentrum über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung im ländlichen Raum übernehmen. Die Förderung in anderen Gemeinden oder Orten ist nur zulässig, wenn eine überörtliche Funktion zum Beispiel durch Beschlüsse oder aufgrund von Kooperationsvereinbarungen zwischen oder innerhalb von Gemeindeverbänden oder Gemeinden gesichert ist.“

ccc) In Nummer 4.6 wird die Angabe „den Nummern 3.2 und 3.3“ durch die Angabe „der Nummer 3.2“ ersetzt.“

ddd) In Nummer 4.7 Abs. 1 wird nach dem bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:

„Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vor genannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.“

eee) Nach Nummer 4.14 wird folgende Nummer 4.15 angefügt:

„4.15 Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonenbetriebe oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.“

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5.2 erhält die folgende Fassung:

„5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.2.1 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.2.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch wenn mit dem Vorhaben ein Leader-Konzept umgesetzt wird und der Zuwendungsempfänger

eine gemeinnützige Gesellschaft, gemeinnütziger Verein oder gemeinnützige Stiftung ist, bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.2.3 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 350 000 Euro,

5.2.4 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.7 und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 Euro,

5.2.5 für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 Euro,

5.2.6 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 beträgt der Zuschuss höchstens 30 000 Euro,

5.2.7 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.6, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und nicht von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt der Zuschuss höchstens 350 000 Euro (Unternehmen nach Nummer 4.15 gelten nicht als natürliche Personen im Sinne dieser Vorschrift),

5.2.8 für Vorhaben nach Nummer 2.1.7, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und nicht von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 Euro,

5.2.9 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 bis 2.1.7, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt der Zuschuss höchstens 30 000 Euro,

5.2.10 für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. b beträgt der Zuschuss bis zu 10 000 Euro.“

bbb) Nummer 5.3 Satz 2 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 5.6 erhält die folgende Fassung:

„5.6 Bei Unternehmen als Antragsteller und bei der Förderung von Vorhaben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen zu beachten. Der Gesamtwert, der einem Zuwendungsempfänger gewährt „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sind zu beachten.“

ff) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6.2.2 Satz 4 wird das Datum „31. 3.“ durch das Datum „1. 3.“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6.3 Satz 1 wird das Datum „31. 3.“ durch das Datum „1. 3.“ ersetzt.

ccc) In Nummer 6.4 Satz 1 wird das Datum „31. 3.“ durch das Datum „1. 3.“ ersetzt.

ddd) In Nummer 6.5 wird dem bisher einzigen Satz folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auswahlentscheidung der Bewilligungsbehörden orientiert sich an gewichteten Bewilligungsprioritäten, die mit gesondertem Erlass durch das Ministerium bekannt gemacht werden.

f) Nach Teil E werden die folgenden Teile F und G angefügt:

**„Teil F
Verbesserung der Breitbandversorgung
im ländlichen Raum**

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig.

2.2 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.3 Förderfähig ist die Verlegung von Leerrohrbündeln, Mindestanzahl drei Einzelrohre, Nennweite mit je 50 mm (die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können), seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist.

2.4 Förderfähig sind Planungs- und Prüfarbeiten, Informationsveranstaltungen sowie Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung dienen und ein

Bestandteil von Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 sind und mit einem Votum eines unabhängigen Experten oder einer unabhängigen Expertenstelle versehen sind.

2.5 Förderfähig sind Machbarkeitsuntersuchungen zur Vorbereitung und Optimierung von geplanten Vorhaben (Vorhabenbündel) nach den Nummern 2.1 bis 2.3 (mindestens drei räumlich getrennte Orte oder Ortsteile). Diese beinhalten eine Datenerhebung, Analyse sowie Netz-Architektur und schließen mit einem Votum eines unabhängigen Experten oder einer unabhängigen Expertenstelle ab.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben zur Verbesserung der Breitbandversorgung sind in unversorgten oder unterversorgten ländlichen Gebieten in Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern förderfähig. Die konkrete Förderkulisse ergibt sich aus Abschnitt 1 Nr. 1.3 Buchst. l (GAK) Buchst. m (EPLR).

4.2 Als unterversorgt gilt ein Gebiet dann, wenn eine (Downstream-)Übertragungsrate von mindestens 2 MBit/s nicht flächendeckend erreicht und nicht zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist.

4.3 Die Erschließung unversorgter Gebiete hat Vorrang vor der Förderung unterversorgter Gebiete.

4.4 Im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen:

- a) einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber,
- b) eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet; der Bedarf aufgeschlüsselt nach gewerblicher und privater Nutzung,
- c) eine detaillierte Breitbandkarte, eine Analyse der Breitbandabdeckung und
- d) einen Nachweis über die Konsultation der beteiligten Akteure.

4.5 Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger ein offenes und transparentes Auswahlverfahren entsprechend den Festlegungen in Abschnitt 1 Nr. 1.3 Buchst. r durchzuführen.

4.5.1 Die Veröffentlichung der Ausbauabsichten muss im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetportal des Landes und gegebenenfalls der Gemeinde erfolgen.

4.5.2 Die Beschreibung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.

4.6 Die Untergrenze für eine Grundversorgung muss mindestens 2 MBit/s im Downstream betragen.

4.7 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Die Wirtschaftlichkeitslücke ist die Differenz aus den veranschlagten Investitions-Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

4.8 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität) für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

4.9 Der künftige Netzbetreiber bestätigt, dass innerhalb von drei Jahren keine Ausbauabsichten zur Breitbanderschließung bestehen und bestätigt, dass ein Ausbau ohne öffentlichen Zuschuss nicht erfolgen kann.

4.10 Bei Antragstellung sind folgende spezifischen Zielindikatoren wie Ausgangs- und Zielwerte zu benennen und desgleichen Ergebnisindikatoren bei Projektabschluss:

- a) Angaben zur genutzten Breitbandtechnologie,
- b) Anzahl der nutzerdefinierten Anschlüsse:
 - aa) erreichte Haushalte (privat genutzte Anschlüsse),
 - bb) sonstige Unternehmen (öffentlich, gewerblich genutzte Anschlüsse), davon in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,
- c) Länge der Leitung und Leerrohre (km).

4.11 Bei kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsgemeinden ist der Antrag mit einem Votum des Landkreises bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

4.12 Die Förderung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend zur Verfügung stehen.

4.13 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 werden auch außerlandwirtschaftliche Betriebe, die unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Az. K(2003) 1422), (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) 2003/361/EG fallen, und sonstige Unternehmen, die sich im Versorgungsgebiet befinden, berücksichtigt.

4.14 Für Aufwendungen nach Nummer 2.4 sind der Bedarf und der Umfang im Vorfeld nachzuweisen und die Leistungen zu beschreiben. Projekt-, Planungs- und Prüfleistungen sind im Vorfeld bekanntzugeben und führen nicht zum vorzeitigen Vorhabensbeginn.

4.15 Der Zuwendungsempfänger hat bei einer Förderung nach Nummer 2.5 den Nachweis der Eignung des Experten oder einer unabhängigen Expertenstelle aktenkundig zu machen.

4.16 Investitionen sind auf eigenen Grundstücken durchzuführen oder bei Benutzung fremder Grundstücke ist eine dingliche Sicherung von mindestens zwölf Jahren sicherzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Folgende Art der Zuwendung sind vorgegeben:

Art der Zuwendung:	Projektförderung.
Art der Finanzierung:	Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung gestalten sich wie folgt:

5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 87,5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Der öffentliche Zuschuss (Zuwendung im Rahmen des Vorhabens) ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 beschränkt.

5.2.3 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist der Teilbetrag, welcher zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich ist.

5.2.4 Die Förderung von Planungsleistungen ist beschränkt auf insgesamt maximal 5 v. H. des Zuschusses nach Nummer 5.2.2. Prüfleistungen, Informationsveranstaltungen und Tätigkeiten, die der Vorbereitung und Begleitung des Vorhabens dienen, sind förderfähig. Grundlage der Bemessung ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

5.2.5 Die Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen nach Nummer 2.5 ist beschränkt auf bis zu 2 000 Euro je Ort oder separatem Ortsteil, summarisch jedoch auf maximal 50 000 Euro je Gebietskategorie.

5.2.6 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 VV/VV-GK zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen zur Durchführung der Infrastrukturvorhaben weiterleiten.

5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) der Ankauf von Grundstücken für Einrichtungen zur Breitbandversorgung in Höhe von mehr als 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens, soweit aus ELER finanziert,

- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,
- d) Investitionen auf Grundstücken privater und gewerblicher Nutzer, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung und im Interesse der Allgemeinheit stehen,
- e) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten und Rechten, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für Beratung und Betreuung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
- f) Vorhaben, die ausschließlich der Erschließung von Gewerbegebieten dienen,
- g) die Umsatzsteuer.

5.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

6.2 Die Netzinfrastruktur nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist mit der Fertigstellung nachzuweisen, die Erfordernisse des „Berichts zum Atlas für Breitband Internet des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ vom Dezember 2009 sind zu berücksichtigen.

6.3 Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt 5 000 Euro.

6.4 Beim Einsatz von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen Vorschriften der EU für die Förderperiode 2007-2013 (Abschnitt 1). Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens nach den Nummern 2.1 bis 2.3 in geeigneter Weise durch eine Planung nach Nummer 2.4 oder durch eine Machbarkeitsuntersuchung nach Nummer 2.5 nachzuweisen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben auf die Förderung durch das Ministerium hinzuweisen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes und der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu den betreffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.

6.8 Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung nach Vorlage von originalen Rechnungen und Zahlungsbelegen oder gleichwertiger Nachweise.

6.9 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt wird.

Teil G

Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen) in ländlichen Räumen

1. Verwendungszweck

1.1 Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturvorhaben, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

1.2 Die Vorhaben dienen der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Bau von Nahwärme- oder Biogasleitungen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung. Die Vorhaben sollen an den Erfordernissen des demografischen Wandels ausgerichtet sein und nachhaltig zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturvorhaben zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen).

2.2 Vorbereitung und Begleitung investiver Vorhaben zur Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Nahwärme- und Biogasleitungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,

3.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

soweit die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist grundsätzlich auf Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

4.2 Grundlage der Förderung nach Nummer 2 sind eine Bedarfsanalyse und der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zum nachhaltigen Betrieb der Anlagen.

4.3 Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflanze sind zu berücksichtigen.

4.4 Die Zuwendung erfolgt unter Vorbehalt und kann widerrufen werden für den Fall, dass die geförderten

a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

b) technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt oder veräußert wurden.

4.5 Investitionen sind auf eigenen Grundstücken durchzuführen oder bei Benutzung fremder Grundstücke ist eine dingliche Sicherung von mindestens zwölf Jahren sicherzustellen.

4.6 Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung, etc.) sind durch den Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

4.7 Bei Antragstellung sind folgende spezifische Zielindikatoren wie Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, desgleichen Ergebnisindikatoren bei Projektabschluss.

a) Länge der Leitung (km),

b) Anzahl der nutzerdefinierten Anschlüsse:

aa) erreichte Haushalte (privat genutzte Anschlüsse),

bb) sonstige Unternehmen (öffentlich, gewerblich genutzte Anschlüsse),

davon in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

4.8 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a) Kosten, der Energieerzeugungsanlagen selbst und die im Zusammenhang mit deren Beschaffung anfallen,

b) Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,

c) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen oder Kosten für deren Überlassung,

d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

e) der Ankauf von Grundstücken für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien in Höhe von mehr als 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens,

f) Umsatzsteuer, mit Ausnahme der nicht erstattungsfähigen Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG zu entrichten ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Folgende Art der Zuwendung ist vorgegeben:

Zuwendungsart:	Projektförderung.
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.3 Die Fördersätze können für Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Leaderkonzeptes dienen, um bis zu 10 v. H. erhöht werden.

5.2.4 Die Höchstzuwendung beträgt 200 000 Euro.

5.2.5 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 5 000 Euro betragen.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung nach Vorlage von originalen Rechnungen und Zahlungsbelegen oder gleichwertiger Nachweise.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

6.3 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen Vorschriften der EU für die Förderperiode 2007-2013 (siehe Abschnitt 1). Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6.4 Die Zuwendung wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gewährt.

6.5 Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind bei der Förderung von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 für Vorhaben, die die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien betreffen, zu beachten. In diesen Fällen darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben auf die Förderung durch das Ministerium hinzuweisen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes und der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu den betreffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.“

II.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

III.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

1.a) Eine Ultra-vires-Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht kommt nur in Betracht, wenn ein Kompetenzverstoß der europäischen Organe hinreichend qualifiziert ist. Das setzt voraus, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt.

b) Vor der Annahme eines Ultra-vires-Akts ist dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV die Gelegenheit zur Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fraglichen Handlungen zu geben, soweit er die aufgeworfenen Fragen noch nicht geklärt hat.

2. Zur Sicherung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes ist zu erwägen, in Konstellationen der rückwirkenden Nichtanwendbarkeit eines Gesetzes infolge einer Entscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union innerstaatlich eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass ein Betroffener auf die gesetzliche Regelung vertraut und in diesem Vertrauen Dispositionen getroffen hat.

3. Nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht stellt einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht beanstandet die Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen nur, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind. Dieser Willkürmaßstab wird auch angelegt, wenn eine Verletzung von Art. 267 Abs. 3 AEUV in Rede steht (Bestätigung von BVerfGE 82, 159 < 194>).

Leitsätze

zum Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 2010

– 2 BvR 2661/06 –

§ 22b Abs. 1 Satz 1 Fremdretenngesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz – RVNG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7. Mai 1996 sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt wird, die allein auf Zeiten nach dem Fremdretenngesetz beruhen und die ohne die in § 22b Abs. 1 Satz 1 Fremdretenngesetz in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden sind.

Leitsatz

zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. Juli 2010

– 1 BvR 2530/05 –
– 1 BvL 11/06 –
– 1 BvL 12/06 –
– 1 BvL 13/06 –